

# **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang**

vom 7. Februar 2002

## **Hinweise:**

Diese Rahmenordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Heft 1/2003 S. 4 amtlich veröffentlicht.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum „7. Februar 2002“ mit dem Zusatz „(Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK 1/2003 S. 4)“ zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

# Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang

vom 7. Februar 2002

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Magister-Programm, Module
- § 3 Regelstudienzeit, Studienphase und Stundenumfang
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassung zu den Prüfungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen von Prüfungsleistungen, Modulen, der Studienphase und der Magisterarbeit
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

### 2. Abschnitt: Studienphase

- § 20 Module der Studienphase

### 3. Abschnitt: Magisterprüfung

- § 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
- § 23 Abschluss und Note der Magisterprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug
- § 24 Hochschulgrad und Urkunde

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Erfahrungsbericht
- § 28 In-Kraft-Treten

### Anlagen:

1. Urkunde
2. Zeugnis
3. Notenauszug
4. Bescheinigung

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5 und 39 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung für den Magister-Studiengang (RPO-MA); der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 6. Februar 2002 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 6. Mai 2002, Aktenzeichen H1-437/570/15-1- die Ordnung genehmigt.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Die Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für den Magister-Studiengang. Sie wird für die einzelnen Magister-Programme (§ 2 Absatz 1) und das Sprachstudium (§ 3 Absatz 2) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnung" genannt) ergänzt.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung, ergänzt durch die jeweilige Prüfungsordnung, regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Magister-Studiengangs und der Magisterarbeit.
- (3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

### **§ 2 Magister-Programm, Module**

- (1) Jedes Magister-Programm erfordert eine Prüfungsordnung, in der die Inhalte des Programms festgelegt sind. Das Programm kann disziplinär oder interdisziplinär ausgerichtet sein.
- (2) Jedes Magister-Programm umfasst zehn Studieneinheiten (Module, § 4 Absatz 3) und die Magisterarbeit. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bis zu 4 Module aus dem Lehrveranstaltungsangebot für den Magister-Studiengang frei gewählt werden können.  
Ein freies Magister-Studium (Programm), bei dem die zehn Module aus dem Lehrveranstaltungsangebot für den Magister-Studiengang frei gewählt werden können, wird durch eine gesonderte Prüfungsordnung geregelt.  
Sofern ein Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden soll, müssen mindestens 4 Module aus diesem Schwerpunkt nachgewiesen werden. Die Bezeichnung des Schwerpunkts regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungsordnung des Magister-Programms erhält die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm ..." ergänzt durch die Bezeichnung des Magister-Programms.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienphase und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Magister-Studiengangs beträgt drei Semester, davon entfallen auf die Studienphase zwei und die Anfertigung der Magisterarbeit ein Semester. Der Studiengang schließt mit dem Grad des Magister Artium ab. Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern die Prüfungsordnung dies nicht ausdrücklich ausschließt.
- (2) Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Gesamt-Regelstudienzeit des Baccalaureus-Studiengangs und des Magister-Studiengangs werden Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.  
Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang für ein ordnungsgemäßes Studium beträgt 20 Semesterwochenstunden zuzüglich eines Semesters zur Anfertigung der Magisterarbeit.

## § 4 Leistungspunktesystem

(1) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) erwerben. Unter einem Leistungspunkt wird der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 900 Stunden im Semester entfallen auf einen Leistungspunkt ca. 30 Stunden Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Für die Studienphase hat der Studierende 60 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in 10 Modulen nachzuweisen. Die Magisterarbeit ist mit 30 LP gewichtet.  
Das Sprachstudium im Sinne des § 3 Absatz 2 umfasst zusätzlich bis zu 60 LP.

(3) Je Modul sind 6 LP nachzuweisen. Ein Modul entspricht in der Regel dem Studien- und Prüfungsaufwand für eine Lehrveranstaltung von zwei Semesterwochenstunden. Die Prüfungsordnung kann bis zu 3 Module als Selbststudienmodule vorsehen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. Jedes Selbststudienmodul muss von einem Dozenten, der prüfungsberechtigt ist, betreut werden, mindestens dreimal in der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Inhalte eines Selbststudienmoduls, die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin sind zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren. Die Selbststudienmodule eines Studierenden müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte je Prüfungsleistung beträgt:

- a) 6 LP Mündliche Prüfung (15 – 30 Min.),
- b) 6 LP Klausur (2 - 4 Std.),
- c) 6 LP zwei Klausuren (à 1 – 2 Std.),
- d) 6 LP Schriftliche Arbeit, komplexe Aufgabe (ca. 15 Seiten),
- e) 6 LP Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 Seiten).

## § 5 Teilzeitstudium

Mit einer schriftlichen Erklärung, die spätestens zusammen mit der Belegung der Module gemäß § 8 Absatz 1 abzugeben ist, kann semesterweise ein Teilzeitstudium wahrgenommen werden. Mit der Belegung von Leistungspunkten für das Semester wird der Umfang des Teilzeitstudiums festgelegt. Es sind mindestens 12 Leistungspunkte zu belegen.

Die Anfertigung der Magisterarbeit ist im Rahmen des Teilzeitstudiums nicht möglich.

## § 6 Zweck der Prüfungen

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Magister-Studiengangs. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie Anwendungen in dem gewählten Magister-Programm festgestellt.

## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Magister-Programm kann nur zugelassen werden, wer eine überdurchschnittliche Note durch

1. ein Abschlusszeugnis über ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist oder
2. ein Zwischenprüfungszeugnis in einem dem Magister-Programm verwandten universitären berufsqualifizierenden Studiengang und darüber hinaus Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP gemäß § 15 Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang aus dem Hauptstudium dieses Studiengangs nachweist.

Die Prüfungsordnung regelt weitere programmbezogene Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren sowie die programmbezogene Studienberatung.

(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss auf die Note des Abschlusszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 1 für jedes nachgewiesene Arbeitsjahr, das mit dem abgeschlossenen Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang steht, bis zu 0,3 Notenstufen, insgesamt maximal 0,9, zugunsten des Bewerbers anrechnen kann.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die programmbezogenen Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung nicht erfüllt sind oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. der Bewerber eine entsprechende Magisterprüfung oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Immatrikulation in den Magister-Studiengang setzt die Zulassung hierzu voraus.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Magister-Programm ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der programmbezogenen Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht die in Absatz 3 Nummer 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 8 Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt voraus, dass der Studierende spätestens in der ersten Vorlesungswoche die Module beim Prüfungsamt belegt hat, in denen er Prüfungen ablegen will. Wird in einem Modul nur eine Prüfung angeboten, gilt die Belegung als Zulassungsantrag. Die Belegung muss erkennen lassen, für welchen Schwerpunkt das Modul angerechnet werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine einzelne Lehrveranstaltung bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche nachbelegt werden, wenn der Lehrende zugestimmt hat.

Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester vergleichbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Ist der Zulassungsantrag nicht durch die Belegung gestellt, ist die Zulassung zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung beim Lehrenden zu beantragen. Der Lehrende entscheidet über die Zulassung. Die Nichtzulassung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Mit der Belegung eines Selbststudienmoduls ist gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung, die das Selbststudienmodul abschließt, zu stellen. Die Prüfungsordnung regelt, wann diese Prüfung abgenommen wird.

(4) Die Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung können vom Lehrenden versagt werden, wenn ein Studierender nachweislich mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt versäumt.

## **§ 9 Prüfungsleistungen**

(1) Die Magisterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die in den 10 Modulen des Magister-Programms erworben werden, sowie der Magisterarbeit. Jede studienbegleitende Prüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen entsprechend § 4 Absatz 4.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben sein. Es gibt

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 11).

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem „multiple-choice-Verfahren“ sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungen und Leistungsnachweise in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. In mündlichen Prüfungen zu den Selbststudienmodulen, die nach Abgabe der Magisterarbeit durchgeführt werden, soll darüber hinaus festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites programmbezogenes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass vom Prüfling vorgeschlagene eingegrenzte Themenbereiche (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen sollen je Prüfling und Modul 15 – 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Soweit in der Prüfungsordnung Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen fachlichen Methoden seines Magister-Programms ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note wird von beiden Prüfern gemeinsam festgesetzt.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von der Universität mindestens ein Jahr über das Magisterstudium des Prüflings hinaus aufzubewahren.

(4) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben.

## § 12 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für jede Studieneinheit (Modul) ist eine Note zu bilden. Diese entspricht bei einer Prüfungsleistung der Note der Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Note aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erbrachten Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Moduls errechnet sich somit wie folgt:

Die Noten der Prüfungsleistungen werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 vor, wird keine Note gebildet.

## § 13 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14 Bestehen von Prüfungsleistungen, Modulen, der Studienphase und der Magisterarbeit**

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist.

(2) Eine Modul ist bestanden, wenn die gemäß § 12 Absatz 2 gebildete Note mindestens 4,00 beträgt.

(3) Die Studienphase ist bestanden, wenn die 60 LP nach § 4 Absatz 2 in bestandenen Modulen erbracht und die Auflagen der Prüfungsordnung in bestandenen Modulen erfüllt sind.

(4) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich somit wie folgt:

Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.

(5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphase im Sinne des § 4 Absatz 2 und die Magisterarbeit bestanden sind.

(6) Hat der Prüfling ein Modul, die Studienphase oder die Magisterarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Module oder die Magisterarbeit wiederholt werden können.

(7) Hat der Prüfling die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung (Anlage 4) ausgestellt, die alle Module und deren Noten (inklusive der nicht bestandenen Module) enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15 Wiederholung**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden werden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann der Prüfer eine gleichgewichtige andersartige Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist so anzubieten, dass die Note des Moduls spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Magister-Programmen eines Magister-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen

aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Magister-Programmen eines Magister-Studiengangs oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Magister-Programms an der Universität Erfurt im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Prüfungsleistungen, die ohne Note bestanden sind, im Notensystem der Universität Erfurt mit der Note „ausreichend“ bewertet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Magister-Programmen und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Bei fakultätsübergreifenden Magister-Programmen ist in der Prüfungsordnung die Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses einer Fakultät festzulegen. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professoren und der Studierenden werden je zwei Vertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Absatz 2 Satz 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Abschlussnoten. Der Bericht

ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Magister-Studiengangs, der Magister-Programme und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Magister-Programm, auf die sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den Lehrenden der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungsleistungen erbracht werden.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 19 Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Zulassung zu einem Magister-Programm (§ 7),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das Bestehen von Modulen, der Studienphase und der Magisterarbeit (§ 14),
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18) und
6. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnung.

## **2. Abschnitt: Studienphase**

## **§ 20 Module der Studienphase**

Die Prüfungsordnung legt über § 4 Absatz 3 hinaus weitere Voraussetzungen und Auflagen für die Module der Studienphase fest. Sie kann insbesondere die Abfolge der Module festlegen.

## **3. Abschnitt: Magisterprüfung**

## **§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Magister-Programm selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Magister-Programm stehen. Jeder in der Forschung und Lehre tätige Professor und jede andere nach ThürHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird die rechtzeitige Ausgabe der Magisterarbeit veranlasst. Sie ist so auszugeben, dass die Abgabe der Magisterarbeit spätestens 2 Monate vor dem Ende des 3. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 70 Seiten / ca. 35.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings unter Bezugnahme auf Gründe, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann, nach Zustimmung des Betreuers, die Anfertigung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Magisterarbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## **§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Dekanat abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Magisterarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Magisterarbeit gemäß § 14 Absatz 4 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 23 Abschluss und Note der Magisterprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug**

(1) Zum Abschluss des 3. Semesters des Magister-Studiengangs wird festgestellt, ob die Magisterprüfung bestanden ist (§ 14 Absatz 5).

Kann das Bestehen der Magisterprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 5 zum Ende des 3. Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Magisterprüfung, unbeschadet des Absatzes 2, bei einem Sprachstudium spätestens zum Ab-

schluss des 5. Semester und bei einem Teilzeitstudium, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 6. Semester festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Magisterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende in einem weiteren Semester zusätzliche Module belegen oder die Magisterarbeit wiederholen. Ist die Magisterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die Studienphase errechnet sich die Note aus den Noten der 10 Module der Studienphase. Kann der Studierende für die Studienphase mehr Module nachweisen als erforderlich sind, hat er unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung zu erklären, welche Module in die Note einfließen sollen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 12 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Magisterprüfung wird analog zu § 12 Absatz 2 aus den gewichteten Noten der Studienphase und der Magisterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Magisterprüfung, die Noten der Magisterarbeit und deren Titel, die Note der Studienphase sowie die 10 Module mit Noten, in denen der Prüfling angerechnete Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag können weitere Module mit Noten und Studienleistungen ausgewiesen werden. Im Zeugnis ist die benötigte Studiendauer vermerkt. (Anlage 2)

(6) Die Noten der Module, der Studienphase, der Magisterarbeit und der Magisterprüfung, die nach dem in § 12 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis (Anlage 2) und auf den weiteren Bescheinigungen (Anlage 3 und 4) ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(8) Auf Antrag wird dem Studierenden bei Exmatrikulation, soweit keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 7 auszustellen ist, ein Notenauszug (Anlage 3) ausgestellt. Dieser weist die vom Studierenden mit Prüfungen belegten Studieneinheiten mit Leistungspunkten und Noten aus. Der Notenauszug wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt.

## **§ 24** **Hochschulgrad und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. (Anlage 1)

(3) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt.

(4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

**4. Abschnitt:  
Schlussbestimmungen****§ 25  
Ungültigkeit der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann das Modul für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Module und die Magisterarbeit für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 26  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Magisterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

**§ 27  
Erfahrungsbericht**

Zweieinhalb Jahre nach Aufnahme des allgemeinen Studienbetriebes im Magister-Studiengang beschließt der Senat auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts der Dekane den Erfahrungsbericht der Universität Erfurt zu dieser Rahmenprüfungsordnung und den sie ergänzenden Prüfungsordnungen.

**§ 28  
In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

# Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den Grad eine[s | r]

**Magist[er | ra] Artium (M.A.)**  
**[ggf. Magister-Programm]**

[Er | Sie] hat in ordnungsgemäßem Studium  
durch die mit [Note] bewerteten studienbegleitenden Prüfungen und

durch die mit [Note] bewertete Magisterarbeit

**[Titel der Magisterarbeit]**

die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von  
Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie  
Anwendungen in dem gewählten Magister-Programm nachgewiesen und  
die Gesamtnote

**[Note]**

erhalten.

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

# Universität Erfurt

## Magister-Studiengang

### Zeugnis für

Herrn|Frau [Vorname Name]

geb. am [ . . . ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ . . . ]

Noten und Prüfungsleistungen des Magister-Studiengangs [ggf. Programmbezeichnung]  
**Gesamtprüfungsumfang: 90 Leistungspunkte (LP):**

**Abschlussnote der Magisterprüfung: [Note]**

*berechnet aus den Noten der 10 Studieneinheiten der Studienphase und der Magisterarbeit.*

**Studienphase**

Note: [ . . . ] – Prüfungsumfang: 60 LP – 10 Studieneinheiten, s. *Anlage 1*

**[Magister-Programm, ggf mit Schwerpunkt]**

[Note: [ . . . ] – Prüfungsumfang: [min. 36 LP] – Studieneinheiten, s. *Anlage 1*]

**[weitere Prüfungsleistungen die in die Berechnung der Studienphasennote eingehen,  
ggf. Schwerpunkt]**

[Note: [ . . . ] – Prüfungsumfang: [ . . . ] LP – Studieneinheiten, s. *Anlage 1*]

**Magisterarbeit zu dem Thema:**

**[Titel der Magisterarbeit]**

Note: [ . . . ] – Prüfungsumfang: 30 LP

[weitere Studieneinheiten, s. *Anlage 2*]

[weitere Studienleistungen, s. *Anlage 2*]

**Sprachnachweise\***

- [ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]
- [ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]

Tag der Immatrikulation: [ . . . ]

[ . . . ] Fachsemester

[ . . . ] Sprachsemester\*\*]

[ . . . ] Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [ . . . ]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* s. Erläuterungsblatt – \*\* s. Beiblatt „Sprachstudium“

**Universität Erfurt**  
**Magister-Studiengang**  
**Notenauszug**  
**für**

Herrn|Frau [Vorname Name]

geb. am [ . . ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ . . . ]

Herrn|Frau [Vorname Name] wird bescheinigt, dass [er|sie] im Magister-Studiengang [ggf. Programmbezeichnung] (M.A.) mit insgesamt 90 LP folgende Studienleistungen mit den aufgeführten Noten abgeschlossen hat. Die nach Leistungspunkten gewichteten Studienleistungen wurden studienbegleitend nachgewiesen.

**Studieneinheiten im Rahmen des Magister-Studiengangs**

Prüfungsumfang: 60 LP – [Anzahl] Studieneinheiten, s. *Anlage*

[Magisterarbeit zu dem Thema:

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [ . . ] – Prüfungsumfang: 30 LP]

[weitere Studieneinheiten, s. *Anlage*]

[weitere Studienleistungen, s. *Anlage*]

[Sprachnachweise\*]

[ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]

[ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]

Tag der Immatrikulation: [ . . . ]

[ . . . ] Fachsemester

[ . . . ] Sprachsemester\*\*]

[ . . . ] Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [ . . . ]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* s. *Erläuterungsblatt* – \*\* s. *Beiblatt „Sprachstudium“*

Anlage 4)

# Universität Erfurt

## Magister-Studiengang

### Bescheinigung für

Herrn|Frau [Vorname Name]  
geb. am [ . . ] in [Geburtsort]  
Matrikelnummer: [ . . . ]

Herrn|Frau [Vorname Name] wird bescheinigt, dass [er|sie] im Magister-Studiengang [ggf. Programmbezeichnung] (M.A.) mit insgesamt 90 LP folgende Studienleistungen mit den aufgeführten Noten abgeschlossen hat. Die nach Leistungspunkten gewichteten Prüfungen wurden studienbegleitend nachgewiesen.

Studieneinheiten im Rahmen des Magister-Studiengangs  
Prüfungsumfang: 60 LP – [Anzahl] Studieneinheiten, s. Anlage

[Magisterarbeit zu dem Thema:

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [ . . ] – Prüfungsumfang: 30 LP]

[weitere Studieneinheiten, s. Anlage]

[weitere Studienleistungen, s. Anlage]

[Sprachnachweise\*]

[ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]  
[ . . . ]-Sprachnachweis vom [ . . . ]

Tag der Immatrikulation: [ . . . ]

[ . . . ] Fachsemester

[ . . . ] Sprachsemester\*\*]

[ . . . ] Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [ . . . ]

Herrn|Frau [Vorname Name] hat die im Magister-Studiengang vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erbracht und damit die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Prof. Dr. [Vorname Name]  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* s. Erläuterungsblatt – \*\* s. Beiblatt „Sprachstudium“